

Bauführerinformation

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling als Baubehörde I. Instanz hat dem/der Bauwerber/in, in, mit Bescheid vom, Zahl: VHB/....., die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben in Mödling,, erteilt.

Frau/Herr/Firma wurde der Baubehörde als Bauführer bekannt gegeben. Der schriftliche Nachweis der aufrechten Befugnis wurde erbracht/von der Behörde online überprüft.

Der Baubeginn wird mit festgelegt.

Bei einem Gespräch mit dem/der verantwortliche/n Bauleiter/in, wird gemäß § 25 Abs.3 der NÖ BauO 2014 eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides mit den dazugehörigen Unterlagen übergeben.

Außerdem wird eine vorgefertigte Bescheinigung (Bauführerbestätigung) im Sinne der Bestimmungen des § 30 Abs.2 Ziff.3 leg.cit. übermittelt.

Zudem wird auf die Pflichten des Bauführers, insbesondere die Überwachung der bewilligungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens und auf die Konsequenzen (Baueinstellung, Verwaltungsstrafverfahren, Anzeigen bei Innung, Kammern, etc.) einer konsenslosen Ausführung bzw. Abänderung hingewiesen.

Bewilligungsgemäß bedeutet, dass das Bauvorhaben, wie in den übergebenen Unterlagen dargestellt und beschrieben, hergestellt wird. Dabei sind nicht nur die äußeren Abmessungen und die Situierung des/der Bauwerke auf dem Grundstück, sondern auch die Konstruktionen, Materialien und Auflagen im Sinne der erteilten Bewilligung einzuhalten.

Jede Abweichung vom Konsens ist jedenfalls vor der Ausführung mit der Baubehörde abzuklären, um festzustellen, ob es sich dabei um eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bewilligungs- und anzeigefreie Maßnahme handelt.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass der Bauführer auch für die sach- und fachgerechte Ausführung sämtlicher Eigenleistungen des/der Bauwerber und auch „fremder“ Gewerke gegenüber dem Gesetz verantwortlich ist.

Mit der abschließenden Bauführerbescheinigung bestätigt der Bauführer, dass ihm die für den Nachweis der bewilligungsgemäßen und gesetzeskonformen Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen positiven **Befunde und Atteste** (Rohbau- und Endbefund der Schornsteine, Kanal- und Wasserleitungsbefund) vorliegen.

Der Bauführer - wie auch jeder an der Planung, Berechnung und Ausführung des Bauvorhabens beteiligte Unternehmer - haftet für die den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln entsprechende Ausführung; jeder Bauausführende auch für die Bedachtnahme auf die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 25 Abs.4 der NÖ BauO 2014 der Baubehörde mitzuteilen ist, wenn die Funktion als Bauführer zurückgelegt wird (auch bei Konkurs) und gleichzeitig die übergebenen Unterlagen an die Baubehörde zu retournieren sind.

Der Bau ist einzustellen und die Bauarbeiten dürfen erst nach Bekanntgabe eines neuen Bauführers fortgeführt werden.

Sollte der Bauführer seine Funktion zurücklegen, so ist die übergebene Bescheinigung (Bauführerbestätigung) im Sinne der Bestimmungen des § 30 Abs.2 Ziff.3 für jene Bauteile auszustellen, welche bis zum Zeitpunkt der Zurücklegung ausgeführt worden sind.

In der Folge werden spezielle Punkte, welche das gegenständliche Bauvorhaben betreffen erörtert:

- Auflagen des Bescheids
- Baustellenabwicklung

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für die Benützung des öffentlichen Grundes (z.B. für Baustofflagerungen, etc.) eine Genehmigung des Straßenerhalters (Abt. V Bauamt) erforderlich ist.

Hinsichtlich Kanalanschluss ist Herr Thomas Palliardi, Tel. 0664/88663664, und hinsichtlich Wasseranschluss das Wasserwerk der Stadtgemeinde Mödling zu kontaktieren.

Abschließend werden vom Bauleiter folgende Kontaktdaten bekannt gegeben:

Name	
Telefon	
Email	

Eine Änderung dieses Kontaktes ist der Baubehörde unverzüglich bekannt gegeben.

Datum

Unterschrift Bauleiter